

**10.10.00****Empfehlungen  
der Ausschüsse**In - A - Rzu **Punkt ...** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),  
der Agrarausschuss (A) und  
der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In, A    1. Zu Artikel 1 (Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrG)  
bei  
Annahme    In Artikel 1 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:  
entfallen    "Artikel 1  
Ziffern 2    Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde  
und 3    in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz -  
HundVerbrEinfG)".

**Begründung:**

Nach der Zweckbestimmung von Artikel 1 sollen sowohl das Verbringen als auch die Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland reglementiert werden. Zur Klarstellung des Gewollten und zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen der auch im Tierseuchenrecht üblichen Begriffe ist es erforderlich, auch die Einfuhr bereits in der Überschrift direkt zu benennen.

[In]    [Im Übrigen wird die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Terminologie des Gesetzentwurfs bezüglich der Begriffe "Verbringen" bzw. "Einfuhr" der Hunde zu überprüfen und bestehende Widersprüche zu beseitigen.]

**Ausgeliefert am****10. OKT. 2000**

2. Zu Artikel 1 (Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrG)

entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 1

In Artikel 1 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Gesetz zur Beschränkung der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland  
(Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz - HundEinfG)"

Begründung:

Die Überschrift ist in der gegenwärtigen Formulierung irreführend. Zum einen sollten der Name des Gesetzes, die gewählte Kurzbezeichnung und die amtliche Abkürzung übereinstimmen. Zum anderen steht das Kürzel "Verbr" in der Regel für "Verbraucher".

3. Zu Artikel 1 (Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrG)

entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 1  
Klammer-  
zusatz

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Terminologie des Gesetzentwurfs bezüglich der Begriffe "Verbringen" bzw. "Einfuhr" zu überprüfen und bestehende Widersprüche zu beseitigen.

Begründung:

Die Begriffe des Verbringens und der Einfuhr werden uneinheitlich und widersprüchlich verwendet. Dies beginnt schon bei der Überschrift zu Artikel 1. Danach soll das Verbringen gefährlicher Hunde in das Inland geregelt werden; nach der Kurzfassung des Gesetzestitels wird aber lediglich die Einfuhr beschränkt. Artikel 1 § 1 Abs. 3 Nr. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Verbringen von Hunden über Grenzkontrollstellen; hier dürfte es sich aber um eine Frage der Einfuhr handeln, wenn man der Terminologie des Gesetzentwurfs folgt, wonach mit Einfuhr das Verbringen aus einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat der EU (vgl. die Begründung S. 16) gemeint ist. In Artikel 1 § 3 geht es dann ausdrücklich um die Überwachung der Einfuhr. Angesichts dieser Ungereimtheiten sollte eine Überprüfung der Terminologie des Gesetzentwurfs stattfinden.

A 4. Zu Artikel 1 (§ 01 - neu - HundVerbrG)

In Artikel 1 ist vor § 1 folgender § 01 einzufügen:

"§ 01 Begriffsbestimmungen

Verbringen in das Inland: jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat

Einfuhr: Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft

Zucht: jede Vermehrung von Hunden

Handel: jede Abgabe von Hunden gegen Entgelt

Gefährlicher Hund:\* Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde"

Begründung:

Die Begriffsbestimmungen sind unabdingbare Voraussetzungen für den bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes. Die Wörter „Verbringen“ und „Einfuhr“ lehnen sich – in Abstimmung an die Zweckbestimmung des Gesetzes - an diejenigen Begriffsbestimmungen des Tierseuchengesetzes an; unter dem Wort „Zucht“ wird jegliche Vermehrung von Hunden verstanden, unabhängig davon, ob die Anpaarung gezielt oder eher zufällig vorgenommen wurde. Der Begriff „Handel“ i. S. dieses Gesetzes unterfällt nicht den gewerberechtlichen Bestimmungen, sondern ist weit auszulegen. Da das Gesetz Regelungen zu „gefährlichen Hunden“ trifft, dieses Wort jedoch im weiteren Text nicht mehr erwähnt wird, ist es erforderlich, den Begriff näher zu bestimmen.

---

\* Rasseliste bei Annahme von Ziffer 6 redaktionell anzupassen.

5. Zu Artikel 1 (§ 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HundVerbrG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 1 Einfuhr- und Verbringungsverbot"

b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, [Bullterrier] sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden."

c) Absätze 2, 4 und 5 sind zu streichen.

d) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1a ist das Wort "verbracht" durch das Wort "eingeführt" zu ersetzen.

bb) In Nummer 1 b ist das Wort "Verbringen" durch das Wort "Einführen" zu ersetzen.

cc) In Nummer 2a sind nach den Wörtern "des Verbringens" die Wörter "oder der Einfuhr" einzufügen.

Als Folge sind

in § 4 Abs. 1 die Nummer 2 zu streichen

sowie in § 5 Abs. 1 die Nummern 1 und 3 zu streichen.

(noch Ziff. 5 und 6)

Begründung:

Zu Buchst. a) bis c):

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung des Artikel 1 § 1 Abs. 2 ist nicht vollziehbar im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen der Länder, die vielfach die Einordnung eines Hundes als gefährlich an eine Begutachtung und weitere Voraussetzungen knüpfen. In der Praxis wird nicht zu gewährleisten sein, dass an der Grenzkontrollstelle aufgrund einer nach dem jeweils einschlägigen Landesrecht vorgesehenen Einzelfallüberprüfungen die Einordnung eines Hundes als gefährlich oder nicht erfolgen kann. Im Übrigen sind aussagekräftige Gutachten unter diesen Umständen kaum zu erwarten. Auch ist eine ausreichende Zahl von Sachverständigen nicht verfügbar. Aus den genannten Gründen müssen deshalb Regelungsansätze wie etwa die Widerlegbarkeit der Kampfhundeeigenschaft auf Grundlage einer Begutachtung oder eines Wesenstests, deren Vollzug innerhalb der einzelnen Länder noch gewährleistet werden kann, im Zusammenhang mit den besonderen Erfordernissen einer Einfuhr- bzw. Verbringungsregelung ausscheiden.

Als Sonderproblem kommt hinzu, dass bei Welpen – eine Hauptgruppe von importierten Hunden – deren Gefährlichkeit auf Grundlage einer Begutachtung bzw. eines Wesenstests erst nach Eintritt der Geschlechtsreife festgestellt werden kann. Bis eine Entscheidung über die Genehmigung der Einfuhr oder des Verbringens des Hundes erfolgen könnte, die nach dem Entwurf der Bundesregierung durch den Verweis auf die landesrechtlichen Regelungen für die Frage der Genehmigungsfähigkeit eine Begutachtung voraussetzt, müsste daher die Geschlechtsreife des Welpen abgewartet werden. Da eine Unterbringung an der Grenze schon aus Zeit- und Raumgründen ausscheiden dürfte, müssten die Tiere wohl ins Land gelassen werden.

Eine Einzelfallprüfung ist zur Regelung der Einfuhr und des Verbringens von Hunden ins Inland, die gefährlich sind oder als gefährlich gelten, nicht möglich. Vielmehr muss es für die zuständigen Behörden anhand objektiver, leicht zu überprüfender Kriterien feststellbar sein, ob der betreffende Hund dem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegt. Vollziehbar erscheinen daher nur Regelungen, die sich zum einen an bestimmten, grundsätzlich allgemein als gefährlich eingestuften Hunderassen ausrichten (§ 1 Abs. 1 Satz 1).

Nach Abs. 1 Satz 2 werden zum andern weitere Hunderassen – ergänzend zu dieser grundsätzlichen Einschätzung – im Anschluss an die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur abstrakten Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen einem Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot unterworfen. Das geschieht durch die Bezugnahme auf das jeweilige Recht des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll. Insoweit knüpft das Verbot an die unterschiedlichen Beurteilungen an, die den Regelungen der jeweiligen Länder zu Grunde liegen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Verbotsnorm vollziehbar ist und ihre Schutzwirkung nach landesrechtlicher Präferenz entfalten kann.

(noch Ziff. 5 und 6)

Ausnahmen, etwa zur Regelung von Altfällen, können dabei in Einzelfällen aufgrund der Verordnung gemäß der Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 (in der Fassung der Änderung) gewährt werden.

Zu Buchst. b) - Klammerzusatz:

Im Entwurf des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens gefährlicher Hunde in das Inland werden in § 1 Abs. 1 drei Hunderassen genannt. Aus hiesiger Sicht fehlt der Bullterrier. Das Fehlen des Bullterriers stellt einen Wertungswiderspruch dar, da dieser wie auch die aufgeführten Rassen zur gleichen Gruppe gehören (vgl. FCI- Gruppe III- der bullartigen Terrier). Der Bullterrier unterscheidet sich weder in Größe, Gewicht oder Art noch Abstammung wesentlich von den dort aufgeführten Hunderassen, so dass die Aufzählung um den Bullterrier ergänzt werden müsste, ohne den Staffordshire Bullterrier zu streichen.

Zu Buchst. d):

Der Gesetzentwurf differenziert nicht zwischen dem Verbringen aus Mitgliedstaaten und der Einfuhr aus Drittstaaten, was auch in der unterschiedlichen Bezeichnung des Gesetzentwurfs in der Lang- bzw. Kurzform zum Ausdruck kommt.

In Abs. 3 kann nur die Einfuhr über nach Tierseuchenrecht zugelassene Grenzkontrollstellen vorgesehen werden, da solche Grenzkontrollstellen bekanntlich nur an den Drittlandgrenzen vorhanden sind. Die Regelungen sind deshalb in § 1 Abs. 3 Nr. 1 ausschließlich auf die Einfuhr auszurichten, weil nur im Falle der Einfuhr die Einbeziehung der Grenzkontrollstellen möglich ist.

A, 7. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 HundVerbrG)

entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 5

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 nach dem Wort "verbracht" die Wörter "oder eingeführt" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung in Anlehnung an die tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Begriffsdefinitionen.

- A, 8. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HundVerbrG)  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 5
- In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "verbringen" die Wörter "oder einführen" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung in Anlehnung an die tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Begriffsdefinitionen.

- A, 9. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 4 HundVerbrG)  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 5
- In Artikel 1 ist § 1 Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:
- "Soweit die Beförderung des Hundes durch das Gebiet eines anderen Landes erforderlich ist, sind bei Aufenthalt im Durchfuhrland die einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Landes zu beachten."

Begründung:

Die Regelung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 dürfte schwierig und nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand zu realisieren sein, da die zuständigen Erlaubnisbehörden der Länder in der Regel in den unteren Vollzugsbehörden, d. h. in den Kreisen, angesiedelt sind. Bei der Beförderung eines genehmigungspflichtigen Hundes durch mehrere Bundesländer bis zu seinem Bestimmungsort müsste eine Vielzahl von Behörden um ihr Einvernehmen angesucht werden. Bei einer kurzfristigen Änderung der Fahrtroute wäre eine Weiterbeförderung nicht mehr möglich. Schließlich muss auch die Kontrollierbarkeit der Regelung bezweifelt werden.

- A, 10. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 6 -neu- HundVerbrG)  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 5
- In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 2 nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:  
„Gegenstand einer Auflage kann auch die Verpflichtung zur Unfruchtbarmachung aufgrund des Gutachtens des beamteten Tierarztes oder die dauerhafte Kennzeichnung des Hundes sein.“

Begründung:

Das Spektrum der ordnungsbehördlichen Auflagen bei der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung muss gewährleisten, dass das eingeführte Tier nicht missbräuchlich nachgezüchtet werden oder ohne dauerhafte Kennzeichnung abgegeben werden kann.

- A, 11. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a und 1b HundVerbrG)  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 5
- In Artikel 1 ist § 1 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt zu ändern:
- a) In Buchstabe a sind nach dem Wort "verbracht" die Wörter "oder eingeführt" einzufügen;
  - b) in Buchstabe b sind nach den Wörtern "das beabsichtigte Verbringen" die Wörter "oder die beabsichtigte Einfuhr" einzufügen.

Begründung:

Nach der Zweckbestimmung von Artikel 1 sollen sowohl das Verbringen als auch die Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland reglementiert werden. Zur Klarstellung des Gewollten und zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen der auch im Tierseuchenrecht üblichen Begriffe ist es erforderlich, dieses auch in den Paragraphen darzustellen.



A, 12. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a HundVerbrG)

entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 5

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a nach dem Wort "Verbringens" die Wörter "sowie der Einfuhr" anzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung in Anlehnung an die tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Begriffsdefinitionen.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 2 HundVerbrG)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Aufgrund § 1 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes kann die in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HundVerbrG für die Bundesregierung vorgesehene Verordnungsermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden.

Nach der gegenwärtigen Formulierung würde eine gänzliche Übertragung jedoch auch die Möglichkeit eröffnen, für Pitbull-Terrier, American Staffords-hire-Terrier und Staffordshire-Bullterrier sowie Hunde aus entsprechenden Kreuzungen generelle Ausnahmen von der Einfuhrbeschränkung zuzulassen, so dass solche Hunde (wieder) legal in das jeweilige Bundesland eingeführt werden dürften. Dies macht deutlich, dass die Möglichkeit der Delegation der Verordnungsermächtigung auf die Länder nicht sachgerecht ist; Beschränkungen der Einfuhr gefährlicher Hunde und evtl. Ausnahmemöglichkeiten müssen bundes-einheitlich durch den Bund geregelt werden. § 1 Abs. 3 Satz 2 sollte daher im Entwurf des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes gestrichen werden.

A 14. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 HundVerbrG)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 2 Nr. 4 die Wörter "und Proben, insbesondere Blut-, Harn- und Hautproben, nehmen" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, weshalb bei der Einfuhr von gefährlichen Hunden die Entnahme von Blut- und anderen Proben zur Sachverhaltsklärung beitragen soll.

In, R 15. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 HundVerbrG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort "Hund" die Wörter "in das Inland" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Einfügung der Wörter „in das Inland“ soll der besseren Verständlichkeit der Strafvorschrift dienen, die zu Recht das Importverbot gefährlicher Hunde mit Strafe bewehrt.

In, A 16. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 HundVerbrG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 1 nach dem Wort "verbringt" die Wörter "oder einführt" anzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung in Anlehnung an die tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Begriffsdefinitionen.

In, A 17. Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu - (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer ... voranzustellen:

'... In § 2a Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter "bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben" gestrichen.'

Begründung:

Unter tierschutzfachlichen Gesichtspunkten ist eine Differenzierung des Sachkundenachweises von Tierhaltern in gewerbsmäßige und nichtgewerbliche Tätigkeit nicht zu rechtfertigen.

A 18. Zu Artikel 2 Nr. 01 -neu- (§ 2a Abs. 1b -neu- Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 2a wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

"(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen."

Begründung:

Um den Vollzug tierschutzrechtlicher Regelungen, insbesondere die Verfolgung und Ahndung des Aussetzens von Hunden und Katzen, zu erleichtern, bedarf es einer unverwechselbaren, fälschungssicheren Kennzeichnung dieser Tiere. Auch die Kostenzuordnung bei der Unterbringung von herrenlosen Hunden, Fundhunden und Katzen wird durch eine solche Maßnahme verbessert.

A 19. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11b Abs. 2 Buchstabe a Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 Nummer 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden kann, dass bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.

Es ist ferner verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen

a) der artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

b) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen."

(noch Ziff. 19)

Begründung:

§ 11b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes verbietet die Zucht verhaltensgestörter und aggressiver Tiere. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die bisherige Formulierung im Tierschutzgesetz eine effektive Prävention erschwert.

A 20. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 11b Abs. 5 Tierschutzgesetz)

Sachzu-  
sammen-  
hang mit  
Ziffern 23  
und 24

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 11b Abs. 5 Nr. 2 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. das Halten und Ausstellen von Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn Verstöße gegen die Absätze 1 und 2 festgestellt werden."

Begründung:

Mit der Ermächtigungsgrundlage der Nummer 3 sollen die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung zum effektiven Vollzug des Qualzuchtverbots nach den Absätzen 1 und 2 geschaffen werden, da Qualzuchtungen nicht vom Verbot des § 12 erfasst werden.

A 21. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 12 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen grundsätzlich nicht gehalten oder ausgestellt werden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zu bestimmen.";

(noch Ziff. 21)

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 sind nach dem Wort "sind" folgende Wörter anzufügen:

"oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne von § 11b Absätze 1 und 2 aufweisen";

- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;

- d) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.".

Begründung:

Zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes sollte ein Haltungs- und Ausstellungsverbot für Wirbeltiere, an denen tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen wurden, im Tierschutzgesetz verankert werden. Notwendige Ausnahmen können durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zudem ist es für einen effektiven Schutz der Tiere sowie zur Umsetzung des im Bundesratsbeschluss vom 19. Mai 2000 (BR-Drs. 267/00) geforderten Einfuhr- und Verbringungsverbot für sog. Qualzuchten bei Hunden notwendig, eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, damit das nationale Qualzuchtverbot nicht durch das Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten oder die Einfuhr entsprechender Tiere umgangen werden kann, wie dies in der Vergangenheit bereits wiederholt beobachtet wurde.

Das Gemeinschaftsrecht enthält zudem keine tierschutzrechtlichen Bestimmungen zum Verbringen, zur Einfuhr oder zur Ausfuhr von Heimtieren, an denen tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen wurden oder die entgegen den Bestimmungen des § 11b Abs. 1 und 2 gezüchtet worden sind. Von den Ermächtigungsgrundlagen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann daher derzeit kein Gebrauch gemacht werden. Für einen effektiven Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist dies jedoch unabdingbar.

A 22. Zu Artikel 2 Nr. 2a -neu- (§ 13a Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 13a wird wie folgt gefasst:

"§ 13a

(Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Verbesserung des Tierschutzes)

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und Anlagen

- Anforderungen an ein Prüfverfahren, insbesondere der Prüfkriterien sowie der Sachkunde der Prüfer vorzugeben,
- Regelungen über die Erteilung und Form der Zulassung zu treffen,
- die Verpflichtung des Tierhalters zum ausschließlichen Einsatz solcher Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte und Anlagen vorzuschreiben ( obligatorisches Prüfverfahren ) und
- entsprechende Vorgaben für aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums stammende Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte und Anlagen zu machen."

Begründung:

Das Bundesministerium hat bislang von der Möglichkeit freiwilliger Prüfverfahren durch Rechtsverordnung keinen Gebrauch gemacht, so dass die bisher durchgeführten freiwilligen ohne Rechtswirkung blieben. Im Hinblick auf die Einführung noch wenig praxiserprobter Tierhaltungseinrichtungen und Gerätschaften z. B. für die Legehennenhaltung erscheint es geboten, an den freiwilligen Prüfverfahren festhalten, aber bei Bedarf auch obligatorische Prüfverfahren einführen zu können

A, 23. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Tierschutzgesetz)

Sachzu-  
sammen-  
hang mit  
Ziffern 20  
und 24

Artikel 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

- '3. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird nach der Angabe "§ 11a Abs. 3 Satz 1," die Angabe "§ 11b Abs. 5 Nr. 2 oder 3," eingefügt.'

Begründung:

Anpassung an die Änderung in § 11b Abs. 5 Nr. 3 Tierschutzgesetz.

A, 24. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 19 Tierschutzgesetz)

Sachzu-  
sammen-  
hang mit  
Ziffern 20  
und 23

Artikel 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

- '4. In § 19 wird die Angabe "§ 2a oder § 5 Abs. 4," durch die Angabe "§§ 2a, 5 Abs. 4, 11b Abs. 5 Nr. 2 oder 3 oder § 12 Abs. 4 Nr. 4 oder 5" ersetzt.'

Begründung:

Anpassung an die Änderung in § 11b Abs. 5 Nr. 3 Tierschutzgesetz.

A 25. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 21b Tierschutzgesetz)

Artikel 2 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Der Ersatz des § 21b als Ermächtigungsgrundlage des Bundesministers zum Erlass von Eilverordnungen ist nicht erforderlich.

Es sind aus der Vergangenheit keine Fälle bekannt, in denen es notwendig gewesen wäre, mittels Eilverordnung Gefahren für das Leben und Wohlbefinden von Tieren abzuwenden. Bei Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft handelt es sich um Haltungs- und Transportvorschriften, die schon von vornherein lange Übergangsregelungen haben. Das Erfordernis von Eilverordnungen für deren Umsetzung ist nicht erkennbar.

In, R 26. Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind nach dem Wort "Zucht" die Wörter "und Haltung" einzufügen.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In der Überschrift sind nach dem Wort "Zucht" die Wörter "und Haltung" einzufügen.
  - bb) In § 143 Abs. 1 sind nach dem Wort "züchten" die Wörter ", zu halten" einzufügen.

Begründung:

Schutzgut des neuen § 143 StGB ist Leib und Leben von Menschen. Dieses Schutzgut wird durch die Haltung gefährlicher Hunde in mindestens ebenso hohem Maße betroffen wie durch Zucht und Handel.

Die Angriffe von "Kampfhunden" auf Menschen haben ihre unmittelbare Ursache in vielen Fällen weniger in der Züchtung von Hunden mit nicht beherrschbarem Aggressionspotenzial, als in dem verantwortungslosen Umgang der Halter mit solchen Tieren. Die Strafbewehrung sollte sich deshalb auch auf die landesrechtlichen Haltungsverbote erstrecken.

Überdies ist nicht einzusehen, weshalb der Halter eines Tieres, der durch die Abrichtung und Erziehung die Aggressivität des Tieres womöglich noch gesteigert hat oder es in keiner Weise beherrscht, straffrei ausgehen, der Züchter desselben Tieres aber verurteilt werden sollte.

Die Strafbewehrung des landesrechtlichen Haltungsverbotes dürfte im Übrigen auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten sinnvoll sein und der Abwehr der Gefahren durch gefährliche Hunde hinreichend Nachdruck verschaffen.

Die Inhaltsübersicht und die Überschrift der Vorschrift sind entsprechend ihrem erweiterten Inhalt zu ergänzen.



A 27. Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (Änderung des StGB)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind nach dem Wort "Zucht" die Wörter "oder Handel" einzufügen;
- b) In Nummer 2 sind in der Überschrift zu § 143 nach dem Wort "Zucht" die Wörter "oder Handel" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 5. Mai 2000 sollte neben der Zucht auch der Handel mit gefährlichen Hunden beschränkt werden. Dem wird mit der Änderung Rechnung getragen.

A 28. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 143 Abs. 1a -neu- StGB)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 143 nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Unter Züchten ist die gezielte Anpaarung von Tieren zu verstehen.“

Begründung:

Nur die absichtliche und planmäßige Befruchtung soll strafrechtlich vorwerfbar sein.

Es wird für erforderlich gehalten, die in der amtlichen Begründung enthaltenen Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal „Zucht“ als Legaldefinition in den Tatbestand der Norm selbst aufzunehmen.

In, A 29. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch Gesetz eine Pflichthaftpflichtversicherung für Hundehalter einzuführen.

(noch Ziff. 29)

Begründung:

In der Vergangenheit ist es mehrfach zu schweren Beißzwischenfällen mit Hunden gekommen, bei denen Menschen erheblich verletzt wurden, zum Teil sogar mit bleibenden Schäden rechnen müssen. Um für die Geschädigten das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers abzuwenden und sicherzustellen, dass der Halter und nicht der Geschädigte mit seinen Versicherungsbeiträgen an die Haftpflichtversicherung die finanziellen Folgen eines Beißzwischenfalls trägt, ist die Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für Hundehalter ein geeignetes Mittel. Eine Beschränkung der Versicherungspflicht nur auf „gefährliche Hunde“ ist nicht zweckmäßig, da bereits ein Beißzwischenfall mit einem bis dahin nicht als „gefährlich“ eingestuften Hund schwerwiegende Schäden verursachen kann. Hierbei könnte auf die Regelungen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vorbildhaft zurückgegriffen werden, um so Direktansprüche gegen den Versicherer zu ermöglichen und auch das Handeln des Hundeführers mit einzubeziehen.

In, A 30. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob die zentrale Erfassung sogenannter Kampfhunde sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und von gefährlichen Hunden geregelt werden kann und dabei insbesondere Vorgaben zur Erhebung personenbezogener Daten sowie zu deren Speicherung, Nutzung und Übermittlung getroffen werden können.

Begründung

Für eine effektive Überwachung und Gefahrenabwehr ist die zentrale Erfassung sogenannter Kampfhunde und von gefährlichen Hunden erforderlich, da nur so bei einem Ortswechsel die ggf. zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen konsequent ergriffen werden können.